


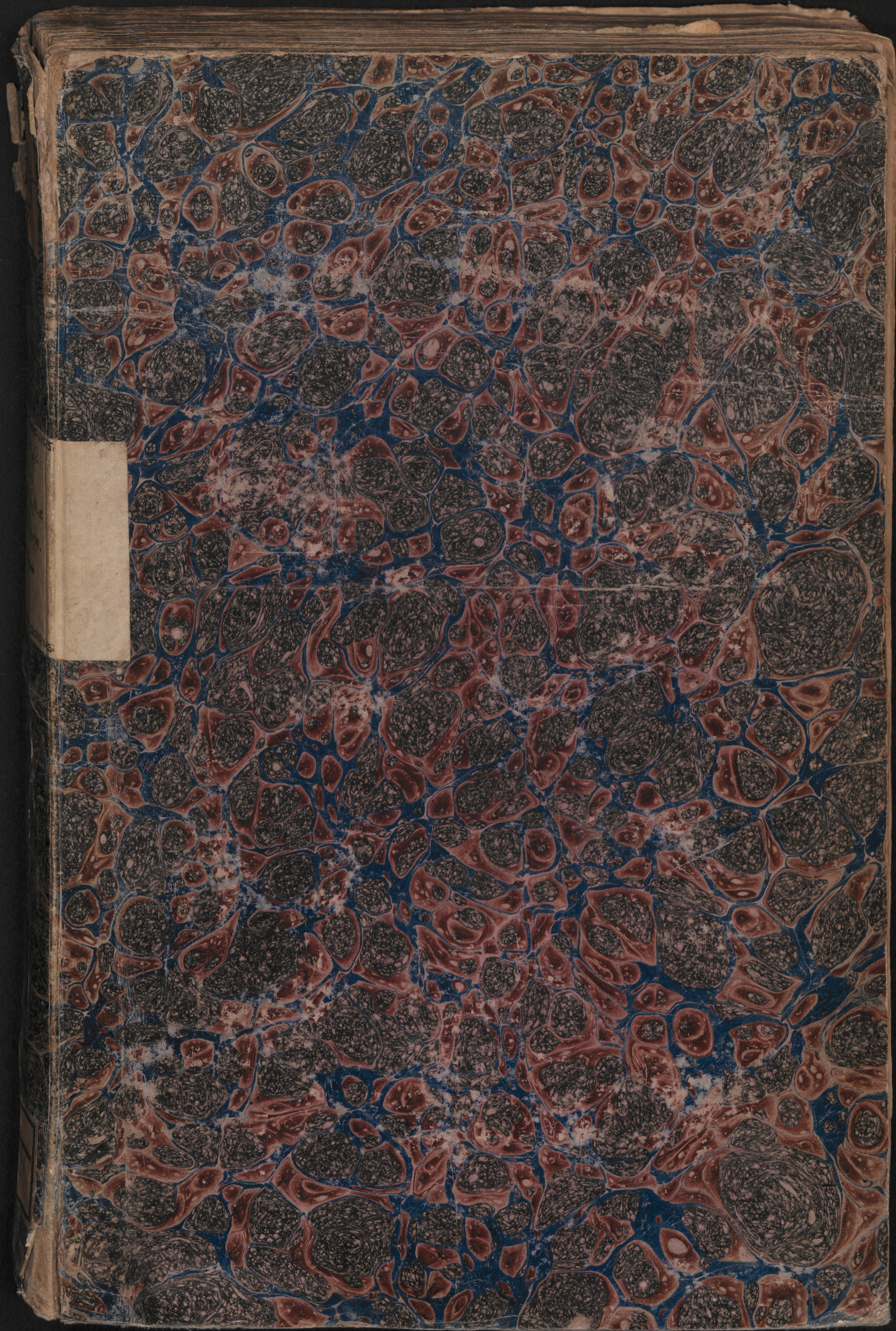
**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen ...
hiemit zuwissen/ Welcher gestalt Wir der Röm. Käyserl. Mayest. ... aus denen in
Unserm vorigen Edicto exprimierten ursachen/ auch einige Mannschafft zur Roß
und Fuß wider den Türcken zu hülffe zu schicken ... Wann Wir dann zu anschaff-
und Auffbringung/ auch Verpflegung solcher Völcker einer ziemlichen Summae
Geldes bedürffen ... Güstrow den 27. Septembr. Anno 1686**

[S.l.], 1686

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769851711>

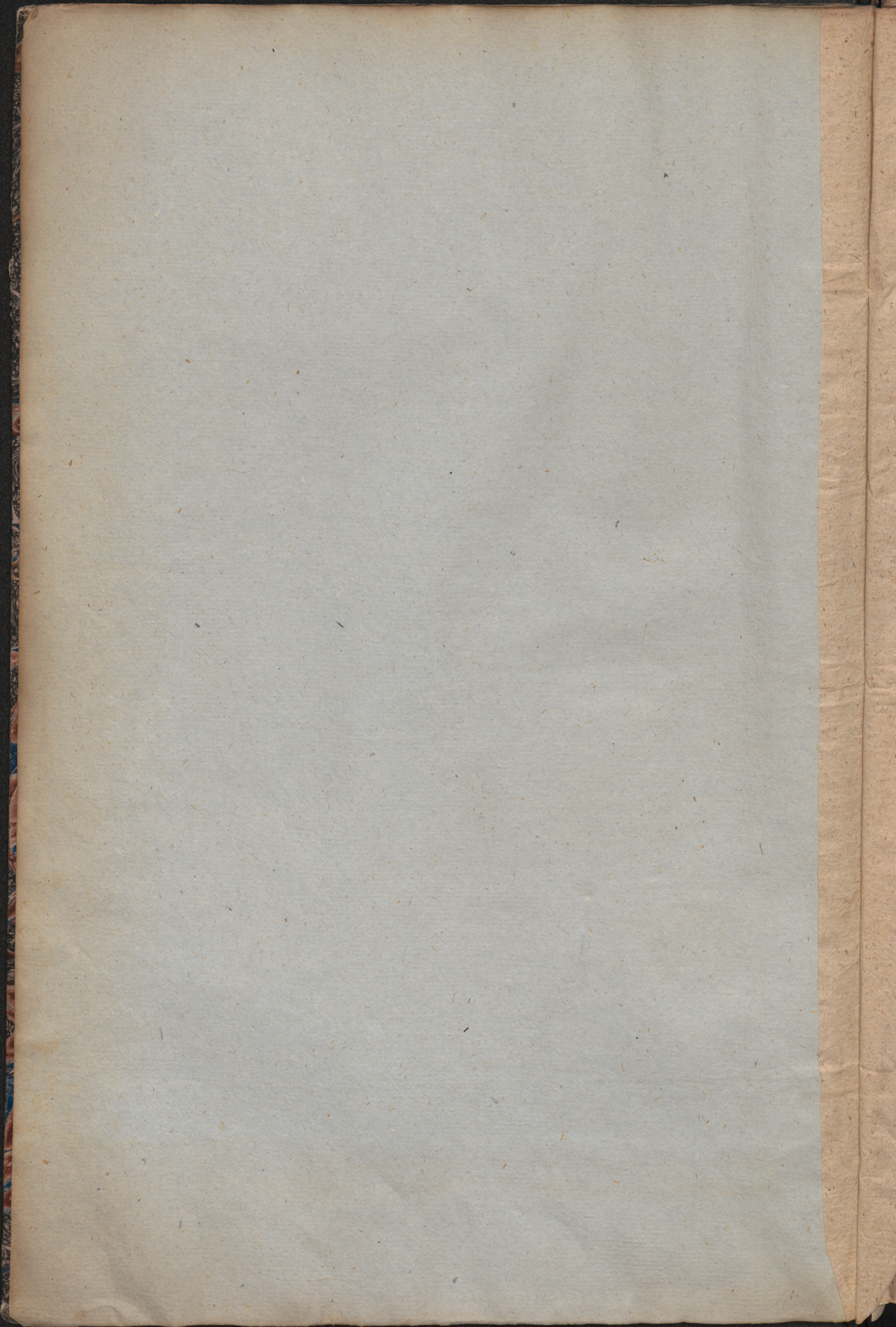
Druck Freier  Zugang

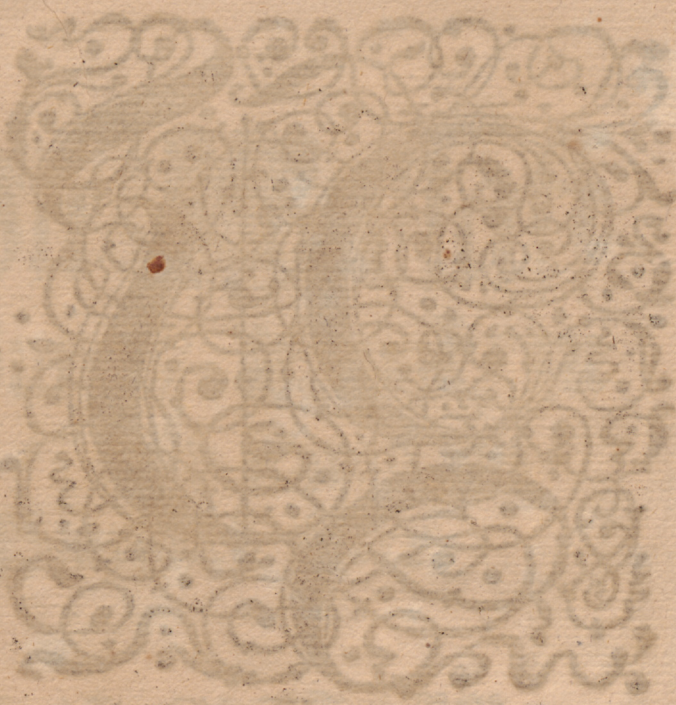




<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~







Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.



27 Sept. 1686



on Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Allen allen und ieden Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen /
Unsern Ambtleuten / Verwaltern / Küchenmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürge-
Meistern / Richtern und Rächten in Städten / nechst Anerbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zu wis-
sen / Welcher gestalt Wir der Röm. Kayserl. Mayest. Unsern allergnädigsten Herrn aus denen in Unserm vorigen
Edicto exprimierten ursachen / auch einige Mannschafft zu Ross und Fuß wider den Türcken zu hülffe zu schi-
cken uns anheißig gemacht; Wann Wir dann zu anschaff- und auffbringung / auch Verpflegung solcher Völ-
cker einer zimlichen Summæ Geldes bedürffen / jedoch vermeinen damit aufzukommen / wann die jenige Steuer /
so Wir leghin außgeschrieben / in duplo beygebracht wird; Damit aber dennoch solches Unsern getrewen Un-
terthanen so viel erträglicher falle / Wir geschehen lassen können / daß diese nöthige Collecte getheilet und in
zweyn Terminen außgebracht werde / so haben Wir den ersten terminum auff Simon Judæ dieses / und
den andern auff Anthonij künfftigen Jahres setzen wollen; Befehlen demnach hiemit allen und jeden wie
obstehet / nach inhalt Unsers vorigen Edicts, welches noch bey den contribuenten sich finden wird / vor der hand
die Zahlung und Erlegung des ersten termins gegen die benante Zeit / an Unsern / dazu ohn præjuditz, verordnete
Einnehmern in Büstrow richtig zu beschaffen / bey straff der unaußbleiblichen execution; Wornach ein jeder
sich gehorsambst zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Urkundlich unter Unserm
Fürstl. Insiegel publiciret. Büstrow den 27. Septembr. Anno 1686.

98914

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly starting with 'Hilff...'.

Main body of handwritten text in a Gothic script, consisting of several lines of dense text.

Faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

61/14



61/4



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...
...ſollten Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-
... ſemahl in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand
... hen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
... ſemning zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf
... Execution, in gangbarer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner ganzen
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempt-
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen befunden oder bößlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-
... rhen) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und
... ſes einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säinnliſſfall / von denen dazu beſtal
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
... und Behinderung gehorſamſt und ohnſehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

